

Verein der Freunde und Förderer der Heberleinschule in Wolgast

Satzung

Wolgast, d. 15.02.2015

§ 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen „Verein der Freunde und Förderer der Heberleinschule in Wolgast e.V.“ und hat seinen Sitz in Wolgast. Postanschrift ist in der Heberleinstraße 32 in Wolgast. Der Verein ist im Vereinsregister unter der Nummer VR 540 beim Amtsgericht Wolgast eingetragen.

§ 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereines ist die Förderung der Bildung und Erziehung der Schüler der Heberleinschule in Wolgast.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

1. die Durchführung von Projekten und Veranstaltungen,
2. Anschaffung und Bereitstellung der dafür notwendigen Mittel,
3. ideelle und materielle Unterstützung der Schule,
4. Beschaffung von Lehr-, Lern- und Anschauungsmaterial sowie Ausstattungsgegenständen einschließlich Wartung und Pflege,
5. Beschaffung von Auszeichnungen und Preisen für schulische Wettbewerbe,
6. Außendarstellung der Schule,
7. Gestaltung des Außengeländes,
8. Beschaffung von Spielgeräten.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mittel

Die zur Erreichung seines gemeinnützigen Zweckes benötigten Mittel erwirbt der Verein durch

1. Beiträge
2. Sammlungen
3. Spenden jeglicher Art und
4. Erlöse aus Veranstaltungen, die der Schulverein durchführt.

Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Das Beitrittsjahr ist das Schuljahr. Beiträge und Spenden können

- auf das Konto des Schulvereines überwiesen,
- mittels Lastschrift eingezogen oder
- der Schule zur Weitergabe an den Verein übergeben

werden.

Alle Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereines. Über die Verwendung der Mittel entscheidet der Vorstand.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede Einzelperson oder juristische Person werden, die den Verein in seinem Bestreben unterstützen will.

Beitrittserklärungen sind dem Vorstand schriftlich einzureichen. Dieser entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern. Lehnt er die Mitgliedschaft ab, entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem 1. des auf der Abgabe der Beitrittserklärung folgenden Monats. Die Mitgliedschaft erlischt

1. durch Austrittserklärung
2. durch Ausschluss oder
3. durch Streichung.

Der Austritt kann durch schriftliche Kündigung jederzeit gegenüber dem Vorstand erfolgen. Die Mitgliedschaft endet am 30. des Monats nach der

schriftlichen Austrittserklärung. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied den Bestrebungen und Zwecken des Vereines zuwider handelt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

Die Streichung kann erfolgen, wenn ein Mitglied dem Verein innerhalb von 2 Schuljahren keine Mittel zur Verfügung stellt. Über die Streichung entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Erhebt ein Mitglied gegenüber dem Vorstand Widerspruch gegen seinen Ausschluss oder seine Streichung, so entscheidet die Mitgliederversammlung.

Eingezahlte Beiträge oder Spenden jeder Art werden nicht zurückerstattet.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Organe

Organe des Vereines sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Rechnungsprüfer

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben, geschaffen werden.

§ 6 Mitgliederversammlung

Im Schuljahr sollte mindestens einmal eine ordentliche Hauptversammlung stattfinden und zwar innerhalb von 12 Wochen nach Beginn eines neuen Schuljahres. Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden des Vereines einberufen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt mindestens 14 Tage vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung. Weitere Mitgliederversammlungen können in gleicher Weise einberufen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn dies von 10% der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Tagesordnung verlangt wird. Die Leitung der Mitgliederversammlung hat der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter. Die Hauptversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichtes und des Berichtes der Rechnungsprüfer für das zurückliegende Geschäftsjahr,
2. Entlastung des Vorstandes,
3. Wahl und Bestätigung der Vorstandsmitglieder,
4. Wahl von 2 Rechnungsprüfern,
5. Festsetzung des Jahresbeitrages,
6. Satzungsänderungen,
7. Auflösung des Vereines.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erscheinenden Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Ausübung des Stimmrechtes ist nicht übertragbar. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit, ausgenommen bei Satzungsänderungen und bei Auflösung des Vereines. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Auflösung des Vereines sind nur mit $\frac{2}{3}$ bzw. $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen zulässig. Auf Antrag des Versammlungsleiters oder von 10 Mitgliedern muss eine Abstimmung geheim erfolgen. Über jede Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 7 Der Vorstand

Die Führung der Geschäfte des Vereines obliegt dem Vorstand. er ist autorisiert, über die Verwendung der eingehenden Mittel zu verfügen. Er führt die Geschäfte selbstständig nach Gesetz und Satzung. Der Vorstand besteht aus:

- dem Vorsitzenden
- dem Rechnungsprüfer als stellvertretender Vorsitzender und
- 1 bis 3 Beisitzern

Ein Beisitzer sollte Mitglied des Schulelternrates sein. Vorstand im Sinne des Gesetzes sind der Vorsitzende und der Rechnungsführer als stellvertretender Vorsitzender, die getrennt zeichnungsberechtigt sind. Alle Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich und erhalten keinerlei Ausgaben erstattet.

Der Vorstandsvorsitzende, dessen Stellvertreter und die Beisitzer werden in der Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit für zwei Jahre gewählt. Für vorzeitig ausscheidende Vorstandsmitglieder müssen zeitnah von einer Mitgliederversammlung Nachfolger gewählt bzw. bestätigt werden. Bis zur Neuwahl des Gesamtvorstandes oder einzelner Mitglieder des Vorstandes bleiben ihre bisherigen Mitglieder im Amt. Der Vorstand ist vom Vorsitzenden

nach Bedarf einzuberufen. Er handelt und beschließt in allen Fragen der Geschäftsführung gemeinschaftlich.

Ihnen obliegt insbesondere

1. die Aufstellung eines Jahresabschluss-, Geschäfts- sowie Rechnungsprüfungsberichtes für die Hauptversammlung,
2. die Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
3. die Führung der Mitgliederliste,
4. die Überwachung des Vereinsvermögens,
5. die Beratung und Beschlussfassung über Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Mitgliedern,
6. Vorbereitung und Durchführung öffentlicher Veranstaltungen sowie
7. Beschlussfassung über die Verwendung von Vereinsmitteln zu satzungsmäßigen Zwecken.

§ 8 Rechnungsprüfer

Die Prüfung der finanziellen Verhältnisse des Vereines erfolgt jährlich durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählten Rechnungsprüfern, die dem Vorstand nicht angehören dürfen. Ihre Amtszeit beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Die Rechnungsprüfer überprüfen die Kassenführung auf rechnerische Richtigkeit. Treten Zweifel an der rechnerischen Richtigkeit auf, sind diese der Hauptversammlung bekannt zu geben. Die sachliche Richtigkeit von Ausgaben verantwortet der Vorstand. Treten Zweifel an der sachlichen Richtigkeit von Ausgaben auf, so hat der Vorstand vor der Mitgliederversammlung die Pflicht zur Rechtfertigung dieser Ausgaben.

§ 9 Auflösung des Vereines

Anträge auf Auflösung des Vereines müssen drei Wochen vor der Entscheidung den Mitgliedern bekanntgegeben werden. Sie müssen von mindestens einem Viertel aller Mitglieder unterzeichnet sein.

Über die Auflösung des Vereines beschließt eine ausdrücklich zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit, wenn mindestens $\frac{2}{3}$ aller Mitglieder anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb eines Monats eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit die Auflösung beschließen kann.

§ 10 Vereinsvermögen

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereines an den Träger der Schule, die Stadt Wolgast, die es unmittelbar und ausschließlich für die in dieser Satzung genannten gemeinnützigen Zwecke zu verwenden hat.

§ 11 Satzungsänderung

Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Stimmenmehrheit der Mitgliederversammlung. Satzungsänderungen, die die Zwecke des Vereines und seine Vermögensverwendung betreffen, sind dem Finanzamt mitzuteilen. Der Vorstand hat das Recht, etwaige redaktionelle Änderungen der Satzung, die vom Vereinsregister des Amtsgerichtes oder vom Finanzamt gewünscht werden, selbstständig ohne erneute Befragung der Mitgliederversammlung vorzunehmen.

§ 12 Gerichtsstand

Für Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern sind die Gerichte zuständig, in deren Bereich der Verein seinen Sitz hat.

§ 13 Schlussbestimmungen

Vorstehende Satzung tritt auf Beschluss der Mitgliederversammlung des Vereines mit Wirkung vom 15.02.2015 in Kraft.